

# **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

## **Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 S. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das Vorhaben der Robert Bosch GmbH, Wernerstraße 51, 70469 Stuttgart-Feuerbach (Erhöhung des Drucks einer Wasserstoffversorgungsanlage von 200 bar auf 300 bar)**

Die Robert Bosch GmbH teilte dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 30.07.2024 mit, dass beabsichtigt ist, auf dem Betriebsgelände in Stuttgart-Feuerbach den Druck einer Wasserstoffversorgungsanlage von 200 bar auf 300 bar zu erhöhen.

Die betreffende Wasserstoffversorgungsanlage ist Bestandteil eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV/Störfall-Verordnung). Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG durchzuführen.

Durch die Druckerhöhung wird der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG zu benachbarten Schutzobjekten nach § 3 Abs. 5d BImSchG weder erstmalig unterschritten noch räumlich noch weiter unterschritten. Es wird auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Deshalb teilte das Regierungspräsidium Stuttgart der Robert Bosch GmbH am 13.08.2024 mit, dass nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BImSchG für die Druckerhöhung dieser Wasserstoffversorgungsanlage keine störfallrechtliche Genehmigung benötigt wird und dass demnach auch kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BImSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs. 2 S. 3 BImSchG öffentlich bekanntgegeben.

Stuttgart, den 21.08.2024

Regierungspräsidium Stuttgart